

GZ: D055.385
2021-0.019.459

Sachbearbeiter: Dr. Matthias SCHMIDL

Präsidium des Nationalrates

Stellungnahme der Datenschutzbehörde

per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betrifft: Stellungnahme der Datenschutzbehörde zum do. Gesetzesentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) und das Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG) geändert werden

Die Datenschutzbehörde nimmt in o.a. Angelegenheit aus Sicht ihres Wirkungsbereiches wie folgt Stellung:

Zu Art. 1 Z 1 (§ 15d GOG):

Diese Bestimmung bezieht sich auf die Datenaufbewahrung für Daten, die nach §§ 15 bis 15c verarbeitet werden.

Gegen die vorgesehene fünfjährige Speicherfrist bestehen keine Bedenken.

Es wird jedoch angeregt, § 15d nicht nur auf die Datenaufbewahrung zu beschränken, sondern in dieser Bestimmung allgemein datenschutzrechtliche Vorgaben für die Datenverarbeitung nach §§ 15 bis 15c zu normieren.

Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO, auf welche die gegenständliche Datenverarbeitung gründen dürfte, bedarf – auch im Lichte der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zu § 1 Abs. 2 DSG (siehe dazu insbesondere VfSlg. 18.146/2007) und Art. 6 Abs. 2 und 3 iVm ErwGr. 41 und 44 DSGVO – jedenfalls einer näheren, ausreichenden Determinierung im innerstaatlichen Recht.

Daher wird angeregt, in § 15d vorzusehen, welche konkreten Datenkategorien (v.a. Name, Geburtsdatum etc.) zu welchen Betroffenenkreisen (Angreifer, Drohender, Opfer) für Zwecke nach §§ 15 bis 15c verarbeitet werden dürfen (vgl. z.B. § 58d Abs. 1 SPG). In diesem Hinblick scheint es –

- 2 -

unabhängig davon – denkbar, dass nicht jeder Angreifer oder Drohender bereits in der Verfahrensautomation Justiz geführt wird.

Auch wird angeregt, die Übermittlung (z.B. an Sicherheitsbehörden) näher zu determinieren als dies derzeit in § 15b Abs. 1 Z 4 und § 15c Abs. 4 Z 2 und 3 vorgesehen ist (siehe dazu bspw. § 58d Abs. 2 SPG).

Eine Kopie dieser Erledigung ergeht an das Präsidium des Nationalrates.

4. Februar 2021

Die Leiterin der Datenschutzbehörde:

JELINEK